

# ***Newsletter***

## ***Inhalt***

<b>EEG 2017 verabschiedet .....</b>	<b>2</b>
<b>Konsolidierte Fassungen des EnWG 2016 und des EEG 2017.....</b>	<b>3</b>
<b>Bundesnetzagentur veröffentlicht Leitfaden zur Eigenversorgung nach dem EEG in finaler Fassung.....</b>	<b>3</b>
<b>BGH bestätigt die Einstufung eines „Nutzenergie-Contractings“ als Lieferung von Energie i.S.d. EnWG .....</b>	<b>4</b>
<b>BGH erklärt vertragliche Abrechnungsvereinbarung für unwirksam.....</b>	<b>5</b>
<b>Ihre Ansprechpartner .....</b>	<b>7</b>
<b>Bestellung und Abbestellung.....</b>	<b>7</b>

---

## ***EEG 2017 verabschiedet***

**Der Bundestag hat am 8. Juli 2016 die Novellierung des EEG beschlossen; die Neufassung erhält den Titel „EEG 2017“. Auch der Bundesrat hat sich noch am selben Tag mit dem Gesetz befasst und beschlossen, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen. Damit ist das Gesetzgebungsverfahren inhaltlich vorerst abgeschlossen. Allerdings stehen noch die Notifizierung als Beihilfe und die Genehmigung der Europäischen Kommission aus, bevor das neue EEG am 1. Januar 2017 in Kraft treten kann.**

Für energieintensive Unternehmen ist von besonderer Bedeutung, dass das nunmehr beschlossene EEG 2017 ganz wesentliche Änderungen im Vergleich zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 8. Juni 2016 enthält, welche insbesondere auch die Besondere Ausgleichsregelung betreffen.

Gänzlich neu in das EEG 2017 aufgenommen wurde die Möglichkeit der Beantragung einer Begrenzung der EEG-Umlage im Wege des Regelverfahrens gemäß den §§ 63 ff. EEG 2017 für Unternehmen der Liste 1, welche eine Stromkostenintensität von weniger als 17 Prozent aber mindestens 14 Prozent im Nachweiszeitraum erreichen. Entsprechende Anträge sollen erstmalig im Antragsjahr 2017, also spätestens bis zum 30.06.2017 gestellt werden können. Auf Rechtsfolgende ist vorgesehen, dass dann grds. eine Mindestumlage i.H.v. 20 Prozent der regulären EEG-Umlage zu zahlen wäre. Dabei ist weiterhin für die erste GWh des Stromverbrauchs je Abnahmestelle die volle EEG-Umlage zu zahlen.

Unternehmen der Liste 1, welche die bislang nötige Mindest-Stromkostenintensität von 17 Prozent nach dem EEG 2014 nicht erreichten, raten wir, ob aufgrund der neuen Anforderungen eine Begrenzung der EEG-Umlage zukünftig in Frage kommt. In der Praxis dürfte insofern eine Vielzahl von Unternehmen von den neuen abgesenkten Anforderungen profitieren.

Weitere Neuerungen betreffen insbesondere die Aufnahme einer Legaldefinition sog. „neu gegründeter Unternehmen“ und die Aufnahme der Möglichkeit einer Antragstellung für Einzelkaufleute bis zum 31.01.2017 für die Begrenzungsjahre 2015-2017.

Im Bereich der Eigenstromerzeugung (§§ 61 ff. EEG 2017) sind bislang nur leichte Anpassungen der bisherigen Regelungen des EEG 2014 vorgesehen. Zukünftig soll sog. Mieterstrom privilegiert werden. Für die Lieferung von Strom aus Solaranlagen auf einem Wohngebäude an dessen Bewohner kann zukünftig eine verringerte EEG-Umlage anfallen, wenn die Bundesregierung eine Mieterstromverordnung erlässt. Außerdem enthält der neu eingefügte § 61 a) EEG 2017 wichtige Neuerungen zu Ausnahmen von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage im Zusammenhang mit dem Betrieb von Stromspeichern.

Michael Küper, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-5396  
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Marc Goldberg, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211- 981-1968  
E-Mail: marc.goldberg@de.pwc.com

---

## ***Konsolidierte Fassungen des EnWG 2016, EEG 2017 und MsbG***

**Der Gesetzgeber war wieder sehr fleißig und hat wesentliche Änderungen des EnWG wie auch des EEG (Strommarktgesetz, Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende und EEG 2017, welches u.a. auch das EnWG ändert) vor der parlamentarischen Sommerpause beschlossen. Darüber hinaus wurde durch das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) geschaffen.**

Um Ihnen die Lektüre zu vereinfachen, haben wir konsolidierte Fassungen des EnWG 2016, des EEG 2017 und des MsbG erstellt. Diese stellen wir Ihnen gerne zum Download unter <http://www.pwc.de/de/energiwirtschaft.html> zur Verfügung und wünschen viel Freude bei der weiteren Auseinandersetzung mit den anstehenden Änderungen. Wir hoffen, dass Ihnen die Unterlagen eine dienliche Arbeitshilfe sind. Sie können sich die konsolidierten Fassungen sowie das zugehörige Gesetzesmaterial auf unserer Homepage herunterladen.

Peter Mussaeus, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-4930  
E-Mail: [peter.mussaeus@de.pwc.com](mailto:peter.mussaeus@de.pwc.com)

Michael Küper, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-5396  
E-Mail: [michael.kueper@de.pwc.com](mailto:michael.kueper@de.pwc.com)

## ***Bundesnetzagentur veröffentlicht Leitfaden zur Eigenversorgung nach dem EEG in finaler Fassung***

**Bereits im Oktober 2015 veröffentlichte die Bundesnetzagentur (BNetzA) den Leitfaden „Eigenversorgung“ als Konsultationsfassung und gab damit Gelegenheit zur Stellungnahme und Teilnahme an einem Workshop im Dezember 2015. Die entsprechenden Hinweise sind nunmehr in die finale Fassung vom 11. Juli 2016 eingeflossen.**

Die im Leitfaden teilweise sehr ausführlich behandelten Aspekte der Eigenversorgung sollen den betroffenen Unternehmen und Bürgern als Orientierungshilfe dienen. Insofern entfaltet er keine unmittelbare Rechtsbindung, dürfte aber dennoch die Rechtspraxis wesentlich prägen.

Auf über 130 Seiten werden u.a. die allgemeinen Voraussetzungen der Eigenversorgung, das Zusammenspiel mit der Besonderen Ausgleichsregelung, die Sichtweise der BNetzA zu sog. Scheibenpachtmodellen, zur Behandlung von Bestandsanlagen zur Eigenversorgung, zu Stromspeichern sowie zu Darlegungs- und Mitteilungspflichten dargestellt. Dabei sind im Vergleich zur Konsultationsfassung eine Reihe von Anpassungen vorgenommen worden, die für die Praxis von großer Bedeutung sein werden.

So stellt die BNetzA beispielsweise klar, dass „unentgeltliche Geringverbräuche von untergeordneter Bedeutung“ durch Dritte dem Letztverbrauch des Unternehmens zugeordnet werden können, welches sich auf das Eigenversorgungsprivileg beruft („Cola-Automaten- oder Handwerker-Fälle“). Insofern wird ein praxistauglicher Gleichlauf mit

---

entsprechenden Hinweisen des BAFA im Zusammenhang mit der (geiechten) Messung von an Dritte weitergeleiteten bzw. diesen bereitgestellten Strommengen erreicht.

Darüber hinausgehende Klarstellungen und Änderungen betreffen u.a. die Veränderung von Bestandsanlagen, die Darlegungs- und Mitteilungspflichten oder auch die Messung entsprechender Strommengen.

Die finale Fassung des Leitfadens finden Sie unter:

[http://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen\\_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Eigenversorgung/Eigenversorgung-node.html](http://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Eigenversorgung/Eigenversorgung-node.html)

Sollten Sie Fragen zur Inanspruchnahme des Eigenstrom- bzw. Eigenversorgungsprivilegs haben, sprechen Sie uns gerne an.

Michael Küper, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-5396

E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Dr. Daniel Callejon Thömmes, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2223

E-Mail: daniel.callejon.thoemmes@de.pwc.com

## ***BGH bestätigt die Einstufung eines „Nutzenergie-Contractings“ als Lieferung von Energie i.S.d. EnWG***

**Der BGH hat sich in drei Entscheidungen vom 07.06.2016 mit einem prominenten „Nutzenergie-Contracting“-Modell auseinandergesetzt. Im Ergebnis bestätigte der BGH die Vorinstanz des OLG Düsseldorf darin, dass die vermeintliche Contractorin zur Anzeige der Energiebelieferung nach § 5 EnWG verpflichtet ist, weil es sich bei ihr um ein Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 3 Nr. 18 EnWG handele.**

Bereits seit geraumer Zeit wehrt sich das Unternehmen gegen eine Einstufung als Energieversorgungsunternehmen und bezeichnet sich selbst als Energiedienstleister. Diese Einschätzung wurde seitens verschiedener Marktteilnehmer heftig kritisiert und führte u.a. zu gerichtlichen und aufsichtsrechtlichen Verfahren der BNetzA.

Die BNetzA gab der Betroffenen unter Setzung einer Frist per Bescheid auf, die Tätigkeit der Belieferung von Haushaltskunden mit Energie entsprechend der Verpflichtung aus § 5 EnWG anzuzeigen. Da eine entsprechende Anzeige seitens des Unternehmens unterblieb, setzte sie zwei Zwangsgelder fest. Die Betroffene hat jeweils Beschwerde gegen die Ausgangsentscheidung der BNetzA sowie gegen die Festsetzungen der Zwangsgelder eingereicht. Das OLG Düsseldorf hat jedoch in allen drei Fällen die Beschwerde zu Lasten der vermeintlichen Contractorin zurückgewiesen und zugleich das Rechtsmittel (Nichtzulassungsbeschwerde) nicht zugelassen, wogegen sich die Betroffene wiederum gewehrt hat.

Der BGH erklärte nunmehr jede der drei Nichtzulassungsbeschwerden für unbegründet und bestätigte damit die Einschätzung der BNetzA. Bei dem Nutzenergie-Contracting des betroffenen Unternehmens handelt es sich um eine Energielieferung.

---

Marc Goldberg, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211- 981-1968  
E-Mail: marc.goldberg@de.pwc.com

## ***BGH erklärt vertragliche Abrechnungsvereinbarung für unwirksam***

**Der BGH hat mit Urteil vom 9. Juni 2016 (Az.: IX ZR 314/14) eine Abrechnungsvereinbarung, die im Fall der Insolvenz einer Vertragspartei zur Anwendung kommt und § 104 InsO widerspricht, für unwirksam und gleichzeitig die Regelung in § 104 InsO für unmittelbar anwendbar erklärt.**

Die Verfahrensbeteiligten schlossen Optionsgeschäfte, wodurch der Beklagten das Recht eingeräumt wurde, zu einem bestimmten Stichtag Aktien von den Klägerinnen zu einem bestimmten Kaufpreis zu erwerben. Den Optionsgeschäften lag u.a. der vom Bundesverband Deutscher Banken erarbeitete „Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte“ – abrufbar unter [https://bankenverband.de/media/contracts/RV-FTG-44015\\_1201\\_Muster.pdf](https://bankenverband.de/media/contracts/RV-FTG-44015_1201_Muster.pdf) – zugrunde. Vor dem Stichtag stellte die Beklagte mit Sitz in London einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach englischem Insolvenzrecht. In Folge dessen stritten die Vertragsparteien auf Grundlage der Regelungen des Rahmenvertrags u.a. über die Berechnungsmethode für etwaige Ausgleichsansprüche.

Der BGH hat im vorliegenden Fall entschieden, dass sich die Berechnungsmethode für etwaige Ausgleichsansprüche vorrangig nach § 104 InsO und nicht nach den Regelungen des Rahmenvertrags für Finanztermingeschäfte richtet. Nach Ansicht des BGH sind Vereinbarungen, die im Voraus die Anwendung von § 104 InsO beschränken bzw. deren Berechnungsmethode für Ausgleichsansprüche im Insolvenzfall von der in § 104 InsO festgelegten abweicht, unwirksam und § 104 InsO findet vorrangig und unmittelbar Anwendung.

Was bedeutet das Urteil nun für energieintensive Unternehmen?

In Energiehandelsbeziehungen sowie im Rahmen physischer Lieferungen sind Lösungsklauseln und Ausgleichsregelungen für den Fall der Insolvenz einer Vertragspartei keine Seltenheit. Soweit entsprechende Geschäftsabschlüsse in den Anwendungsbereich des § 104 InsO fallen, die vertraglichen Ausgleichsregelungen aber nicht der Berechnungsmethode des § 104 InsO entsprechen, ist die Gefahr groß, dass auch solche Klauseln unwirksam sind. Sie sollten daher prüfen, ob und inwieweit Ihre Verträge gegebenenfalls überarbeitet bzw. angepasst werden müssen.

Vor dem Hintergrund des mit der Entscheidung verfolgten Ziels - dem Schutz der Insolvenzmasse – steht das Urteil in einer Linie mit der Entscheidung des BGH vom 15. November 2012 (Az.: IX ZR 169/11). Danach sind Lösungsklauseln in Verträgen über die fortlaufende Lieferung von Waren oder Energie, die an den Insolvenzantrag oder die Insolvenzeröffnung anknüpfen, unwirksam.

Christoph Sänger, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211- 981 2807  
E-Mail: christoph.saenger@de.pwc.com



---

## ***Ihre Ansprechpartner***

RA Dr. Boris Scholtka  
*Berlin*  
+49 30 2636-4797  
[boris.scholtka@de.pwc.com](mailto:boris.scholtka@de.pwc.com)

RA Peter Mussaeus  
*Düsseldorf*  
Tel.: +49 211 981-4930  
[peter.mussaeus@de.pwc.com](mailto:peter.mussaeus@de.pwc.com)

RA Christoph Fabritius  
*Düsseldorf*  
Tel.: +49 211 981-4742  
[christoph.fabritius@de.pwc.com](mailto:christoph.fabritius@de.pwc.com)

RA Michael H. Küper  
*Düsseldorf*  
Tel.: +49 211 981-5396  
[michael.kueper@de.pwc.com](mailto:michael.kueper@de.pwc.com)

## ***Bestellung und Abbestellung***

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News – Energierecht für energieintensive Unternehmen* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an: [SUBSCRIBE\\_Energieintensive\\_Unternehmen@de.pwc.com](mailto:SUBSCRIBE_Energieintensive_Unternehmen@de.pwc.com).

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News – Energierecht für energieintensive Unternehmen* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an: [UNSUBSCRIBE\\_Energieintensive\\_Unternehmen@de.pwc.com](mailto:UNSUBSCRIBE_Energieintensive_Unternehmen@de.pwc.com).

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Juli 2016 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltskanzlei. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltskanzlei, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.